

Allgemeinverfügung
über den Verkauf alkoholischer Getränke auf dem Regionalmarkt
in der Stadt Parchim

Auf der Grundlage der §§ 67, 68 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, § 1 der Landesverordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im allgemeinen Gewerberecht (Gewerberechtszuständigkeits-landesverordnung - GewRZustLVO M-V), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. April 2020 (GVOBl. M-V S. 198) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungs-verfahrensgesetz - VwVFG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

Abweichend von dem in § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 der Wochen- und Regionalmarktsatzung der Stadt Parchim vom 11.11.2024, in Kraft getreten zum 01.01.2025, normierten Verbot, sind auf dem Regionalmarkt am **02.12.25, 02.04.26, 30.05.26, 05.09.26 und 01.12.26** alkoholische Getränke in geschlossenen Behältnissen zum Feilbieten zugelassen, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.

I. Nebenbestimmungen

Die Bestimmungen des § 9 des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

II. Zu widerhandlungen

Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Stadt Parchim sind zu Kontrollen berechtigt. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verfügung oder Feststellung von Verstößen gegen die Nebenbestimmungen kann die Erlaubnis widerrufen, die Untersagung des Verkaufs sowie der Abbau des Standes angeordnet werden.

III. Widerruf, Auflagenvorbehalt

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), ordne ich hiermit an.

V. **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.12.2025. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG M-V durch ortsübliche Veröffentlichung des Tenors auf der Internetseite der Stadt Parchim (parchim.de/Bekanntmachungen), als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Stadt Parchim, Fachbereich 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung, Blutstraße 5, 19370 Parchim, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Parchim, den 20.11.2025

Flörke

i.v. Volker Flörke

Bürgermeister